

# Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) \*

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (AnsprechpartnerIn, Kontaktdaten)
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Die Oberbürgermeisterin 18050 Rostock <a href="http://www.rostock.de">www.rostock.de</a>	<i>Hauptamt, Kommunale Statistikstelle</i> <i>Frau Carmen Becke / Frau Mandy Andres</i> <i>Telefon: 0381 381-1192 / 0381 381-1183</i> <i>E-Mail: <a href="mailto:statistik@rostock.de">statistik@rostock.de</a></i>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Die Oberbürgermeisterin Büro der Oberbürgermeisterin - Behördlicher Datenschutz 18050 Rostock	E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@rostock.de">datenschutz@rostock.de</a>

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke:

Ziel der Befragung ist die Gewinnung aussagekräftiger und aktueller Informationen zur Entwicklung der Mieten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Durch die Befragung sollen Ergebnisse gewonnen werden, die die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels ermöglichen.

Rechtsgrundlagen:

Mit Inkrafttreten des Mietspiegelreformgesetzes - MsRG vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) wurde die Pflicht zur Erstellung von Mietspiegeln für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden festgeschrieben.

Die Mietspiegelzuständigkeitsverordnung - MsZV M-V bestimmt in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister als zuständige Behörde.

Qualifizierte Mietspiegel müssen lt. § 8 der Mietspiegelverordnung - MsV auf der Grundlage einer Datenerhebung durch Befragung von Vermietern oder MieterInnen oder von beiden Gruppen erstellt werden. Diese Befragung ist lt. Dienst- und Geschäftsanweisung Statistik (AGA II - 1/21) eine kommunalstatistische Erhebung, die von der Statistikstelle durchzuführen ist. Mit der Befragung können auch Dritte als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Verordnungen beauftragt werden (MsRG Artikel 2 § 1 Abs. 3).

Für die Befragung der Vermieter und Mieter zum Mietspiegel wurde Auskunftspflicht festgelegt und entsprechend § 10 Satz 2 LStatG M-V eine Satzung beschlossen (Beschluss der Bürgerschaft vom 23.07.2025).

## Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Für die Befragung zum Mietspiegel wurde für die Erhebungs- und Hilfsmerkmale Auskunftspflicht festgelegt (siehe Mietspiegelrehebungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock).

  

nein

ja

## Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Die Nichtbereitstellung der Daten, sowie die nicht rechtzeitige, nicht richtige oder nicht vollständige Auskunftserteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

\* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

#### Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

##### Erhebungsmerkmale:

- Beginn des Mietverhältnisses,
- Zeitpunkt und Art der letzten Mieterhöhung mit Ausnahme von Erhöhungen nach § 560 des BGB,
- Festlegungen der Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage,
- Art der Miete und Miethöhe,
- Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage des vermieteten Wohnraums einschließlich seiner energetischen Ausstattung und Beschaffenheit (§ 558 Abs. 2 Satz 1 des BGB),
- Vorliegen besonderer Umstände, die zu einer Ermäßigung der Miethöhe geführt haben, insbesondere Verwandtschaft zwischen Vermieter und Mieter, ein zwischen Vermieter und Mieter bestehendes Beschäftigungsverhältnis oder die Übernahme besonderer Pflichten durch den Mieter;

##### Hilfsmerkmale:

- Anschrift der Wohnung,
- Namen und Anschriften der Mieter und Vermieter.

#### Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Die Adressdaten der Mieter werden aus dem Melderegister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes (BMG) § 46 Gruppenauskunft sowie auf Grundlage des Artikel 238 § 1 Abs. 2 des EGBGB gezogen.
- Die Adressdaten der Wohnungseigentümer werden zusätzlich aus dem Register der Grundsteuerstellen auf der Grundlage des Artikel 238 § 1 Abs. 2 des EGBGB gewonnen.

#### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Die Adressdaten erhält die nach § 11 LStatG M-V abgeschottete Kommunale Statistikstelle des Hauptamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Ermittlung der Grundgesamtheit der mietspiegelrelevanten Wohnungen.
- Die Daten gehen dann an das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH zur Ermittlung der Stichprobe, Durchführung der Befragung und Erstellung des Mietspiegels.

Die durch die Befragung der Mieter und Vermieter gewonnenen Daten werden ausschließlich für die Erstellung des Mietspiegels und für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit für Aufwendungen einer Unterkunft gemäß § 22 Abs. 11 SGB II verwendet.

#### Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

X

nein  
ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

#### Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Die Hilfsmerkmale werden unverzüglich gelöscht, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie auch für eine Anpassung des Mietspiegels nach § 558d Abs. 2 Satz 2 des BGB nicht mehr benötigt werden. Sie sind spätestens nach 3 Jahren zu löschen.

#### Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhrt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de).